



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

**Nr. 187/2002**

Fachbereich Innerer Service

vom: 17.09.2002

## Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der HhSt. 762.71500 - Zuschuss an die Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH-

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH -KBG- wird zur Liquiditätssicherung von der Stadt Kamen überplanmäßig ein Zuschuß in Höhe von 63.881,15 € zum Ausgleich des vorläufigen Jahresfehlbetrages 2001 gewährt.

Die überplanmäßige Ausgabe ist durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 900.83209 – Kreisumlage - gedeckt.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Nach dem vorläufigen Jahresabschluss der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH – KBG - für das Geschäftsjahr 2001 wird dieses mit einem voraussichtlichen zusätzlichen Jahresfehlbetrag von 63.881,15 € (124.940,66 DM) abschließen.

Im Rahmen der Verlustübernahme wurde 2001 von der Stadt Kamen für das Geschäftsjahr 2001 bereits ein Zuschuss von 304.418,67 € (595.000,00DM) an die KBG gewährt.

Der Jahresfehlbetrag entstand, da die positive Entwicklung der Umsatzerlöse im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2001 in der zweiten Jahreshälfte aufgrund äußerer Einflüsse nicht wie geplant fortgeführt werden konnte.

Aufgrund der Höhe des Jahresfehlbetrages 2001 ist zur Sicherstellung der Liquidität der KBG die Übernahme des zusätzlichen Jahresfehlbetrages durch die Stadt Kamen erforderlich.

Für diesen Zuschuss ist eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 762.71500 - Zuschuss an die Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH - erforderlich.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 900.83209 – Kreisumlage -.

Hiervon unberührt bleibt die Beratung und Beschlussfassung des durch einen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses 2001 durch den Rat der Stadt Kamen.